Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/4 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 168. **Dienstag** den 2. April 1901. **95. Jahrgang.**

Das neue Urheberrecht und die Erfordernisse des Schulgebrauchs.

△ Im § 24 der Regierungsvorlage über das Urheberrecht sollte die Aufnahme fremder Gedichte und Aufsätze in Schulbücher auch unter Vornahme von Abänderungen an diesen Erzeugnissen ohne Genehmigung des Verfassers gestattet sein.

In der Commission wurden Anträge gestellt, nach denen die Vornahme von Abänderungen für Schulzwecke an die Einwilligung des Urhebers gebunden sein sollte. Demgegenüber wurde von einem Vertreter der Regierung ausgeführt, daß der Bearbeiter eines Schulbuches, um z. B. Stücke aus englischen Werken in deutscher Uebersetzung einem Schulbuche einfügen zu dürfen, die Einwilligung der englischen Verfasser einholen müsse. Die Bestimmung, welche eine Abänderung zugesteht an einzelnen Gedichten, einzelnen Aufsätzen und kleineren Theilen eines Schriftwerkes, die in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen sind, jedoch auch nur insoweit, als der Schulgebrauch sie erfordert, führte zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Commission. Auf der einen Seite standen die Mitglieder der letzteren, die in der den Herausgebern von Sammlungen zum Schulgebrauche ertheilten Ermächtigung, Abänderungen an den aufgenommenen Gedichten und Aufsätzen in dem bezeichneten Umfange vorzunehmen, eine schwere Beeinträchtigung und Schädigung der berechtigten Interessen der Urheber erblickten; auf der anderen Seite standen die Vertheidiger der Bestimmung, die eine solche Ermächtigung zur Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Unterrichts, der Ausbildung der Jugend als unentbehrlich bezeichneten.

Die Vertreter der Abänderungsanträge stimmten zunächst darin überein, daß der Urheber berechtigt sei, zu verlangen, daß Werke auch in den Sammlungen für den Schulgebrauch so wiedergegeben würden, wie er sie geschaffen habe, und daß sie nicht nach Art des Buchdruckers Johann Balhorn „verbessert" würden. Eine so weitgehende Befugniß zu Abänderungen, wie sie die Regierungsvorlage wolle, für zulässig zu erklären, liege kein Bedürfniß vor. Es gebe eine große Zahl gemeinfreier Gedichte und anderer Schriftwerke, die sich zur Aufnahme in Sammlungen für den Schulgebrauch eigneten. An diesen könnten die etwa nöthigen Aenderungen vorgenommen werden. Wolle der Herausgeber einer solchen Sammlung auch noch geschützte Schriftwerke dafür benutzen, jedoch mit Abänderungen daran, dann möge er die Erlaubniß des Urhebers dazu einholen. Die Erlaubniß des Verlegers des benutzten Schriftwerkes sei hierfür nicht erforderlich. In neuerer Zeit kämen maßgebende Pädagogen immer mehr davon ab, die Jugend mit den hervorragenden Dichtern nur durch Auszüge aus ihren Werken bekannt zu machen und in sogenannten „Chrestomathieen" von Allem etwas zu bieten. Vielmehr werde jetzt Werth darauf gelegt, daß die Jugend einige Meisterwerke vollständig lese, die Schriftsteller in ihren eigenen Werken kennen lerne, sie selbst in ihrer eigenen Sprache reden höre. Habe eine Beschränkung in der Benutzung von Schriftwerken die Folge, daß weniger Schul-Lesebücher gefertigt und herausgegeben würden, so sei das nur erfreulich und werde dazu beitragen, daß der Unterricht nicht vertheuert werde durch die Nöthigung, von Zeit zu Zeit den Kindern andere Lesebücher zu kaufen.

Den Anträgen traten verschiedene Vertreter der Regierung mit Lebhaftigkeit entgegen.

Sei es schon an und für sich, so führten sie aus, nicht leicht, gute Sammlungen zum Schulgebrauch, die ihren Zweck erreichten, herzustellen, so werde die Erfüllung dieser Aufgabe geradezu unmöglich, wenn die Herausgeber solcher Sammlungen nicht berechtigt seien, die für den Schulgebrauch erforderlichen Abänderungen vorzunehmen. Die Herausgeber, die Schulverwaltungen, die solche Sammlungen begutachteten und einführten, gingen selbstverständlich auch davon aus, daß den benutzten Schriftwerken möglichst die Gestalt und Fassung zu lassen sei, die ihnen der Verfasser gegeben habe. Mit Rücksicht auf das Verständniß der jugendlichen Leser sei es aber nöthig, da und dort einzelne Stellen, politische, religiöse Anspielungen wegzulassen. Schon dies werde aber nicht möglich sein, wenn Aenderungen verboten würden, denn zu den Aenderungen seien auch Auslassungen zu rechnen. Durch die Verpflichtung, zuvor die Genehmigung des Urhebers oder Verlegers einzuholen, würden die Herausgeber solcher Sammlungen zu sehr beschwert und häufig abgehalten, das eine oder andere neuere Schriftwerk für die Sammlung mit zu gebrauchen. Solche Sammlungen verfehlten aber ihr Ziel, wenn sie nicht auch die neueste Literatur, die neuesten Ergebnisse der Forschungen auf den verschiedensten Gebieten (Erfindungen, Entdeckungen, Länder- und Völkerkunde) brächten. Andererseits sei es nicht möglich, die Schriftwerke vollständig wiederzugeben, es müsse deshalb erlaubt sein, nur Auszüge daraus mitzutheilen. Werde das verboten, dann bleibe nur übrig, daß die Herausgeber solcher Sammlungen eigene Abhandlungen dafür schrieben. Das sei aber sicher kein Gewinn. Diesen Darlegungen stimmten die Vertheidiger der angefochtenen Bestimmung, zum Theil gestützt auf Erfahrungen, die sie als Lehrer oder Schulinspectoren gemacht hatten, mit Wärme zu.

Auch bei der zweiten Lesung schied sich die Commission in verschiedene Gruppen.

Schließlich wurde ein Vergleichsvorschlag angenommen, dahingehend, die für den Schulgebrauch erforderlichen Aenderungen, so lange der Verfasser des Schriftwerkes lebe, nur mit dessen persönlicher Erlaubniß für zulässig zu erklären, nach seinem Tode aber sie freizugeben und die Entscheidung über ihre Zulässigkeit im Streitfalle dem Richterspruche zu überlassen. So lange der Verfasser lebe, stehe ihm allein die Entschließung zu, ob und welche Aenderungen an Theilen seines Schriftwerkes vorgenommen werden dürften. Er habe ein berechtigtes ideales Interesse daran, daß sein Werk nicht gegen seinen Willen geändert werde, er könne auch am besten beurtheilen, welche Aenderungen vom ideellen Standpuncte angemessen seien. Dazu komme, daß nicht in allen Bundesstaaten, wie das von Württemberg behauptet worden war, die oberste Schulbehörde oder eine Commission erfahrener Schulmänner über die Einführung eines Schulbuches entscheide. In einigen Staaten treffen die Schulverwaltungen des Bezirks Bestimmungen darüber. Die Erlaubniß zu weitgehenden Aenderungen komme nicht sowohl der Schule, den Schülern, sondern nur den Verfertigern solcher Schulbücher zu Gute. — Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß wegen der dem in Frage stehenden Paragraphen gegebenen Gestaltung eine Uebergangsbestimmung auch zu Gunsten der jetzt benutzten, nach dem neuen Gesetze aber unzulässigen Sammlungen zum Schulgebrauch nothwendig sei, um Härten und Unzuträglichkeiten möglichst zu vermeiden.

Die Wirren in China.

Wir haben s. Zt. des kaiserlichen Edictes vom 13. Februar Erwähnung gethan, durch das die

Bestrafung der schuldigen Prinzen und Minister

angeordnet wird. Es liegt jetzt im Wortlaut vor und lautet:

Die durch frühere Edicte für die schuldigen Prinzen und Minister festgesetzten Strafen sind zu milde und werden daher wie folgt verschärft:

Prinz Chuang hat Angriffe der Boxer auf die Gesandtschaften begünstigt, Proclamationen, die mit den Verträgen in Widerspruch stehen, erlassen und viele Leute ermorden lassen;

er soll sich selbst das Leben nehmen; der stellvertretende Präsident des Censorats Ko-Pao-chu soll den Prinzen in Gewahrsam nehmen.

Prinz Tuan hat die Prinzen für die Sache der Boxer gewonnen und den Krieg herbeigeführt;

Prinz Tsai-lan und Prinz Tsai-hsün haben Proclamationen gegen die Verträge erlassen;

diese drei Prinzen sind ihres Ranges und ihres Amtes zu entkleiden und werden mit Rücksicht auf ihre nahe Verwandtschaft zum Kaiserhause nach Turkestan verbannt und dort lebenslänglich eingekerkert. Vorläufig wird ein Beamter mit ihrer Bewachung betraut.

Hü-hsien hat in Schantung die Boxer-Propaganda gefördert, in Peking Prinzen und Minister dafür gewonnen und in Shansi Missionare ermordet;

er war bereits nach Turkestan verbannt und muß jetzt in Kansuh angekommen sein; er soll sofort hingerichtet werden; der Provinzialrichter Ho-Fu-kun soll ihn bewachen und die Strafe vollziehen.

Kang-yi hat die Boxer begünstigt, Proclamationen erlassen u. s. w., er verdiente die schwerste Strafe, ist aber schon todt;

es soll ihm nachträglich sein Rang und sein Amt genommen werden.

Tung-Fu-hsiang hat seine Truppen in Peking nicht im Zaume gehalten, nichts von den fremden Beziehungen gewußt und die Gesandtschaften angegriffen, letzteres allerdings auf Befehl der Prinzen;

mit Rücksicht auf die großen Verdienste, die er sich in Kansuh erworben hat, und das große Vertrauen, das er bei Chinesen und Muhamedanern genießt, wird er nun sofort seines Amtes entkleidet;

Ying-nien, Präsident im Censorat, hat den Erlaß der Proclamationen des Prinzen Tsai-hsün nicht verhindert;

er wird abgesetzt und soll im Gefängniß die Hinrichtung erwarten.

Chao-Shu-chiao, Präsident des Justizministeriums, trifft nur geringe Schuld;

er wird abgesetzt und wie Ying-nien bestraft; Beide sollen vorläufig im Gefängniß der Provinzialhauptstadt von Shensi festgehalten werden.

Hsü-tan, Großsekretär, und Li-Ping-hung sind schon gestorben;

sie werden nachträglich abgesetzt und die ihnen zuerkannten Todtenehren werden zurückgenommen.

Das Edict schließt mit der Versicherung an die befreundeten Staaten, daß die Boxerunruhen nur das Werk der schuldigen Prinzen und Minister gewesen seien und nicht vom Hofe herbeigeführt wären.

In einem weiteren Edict vom selben Tage werden Hsü-Jung-i, Li-shan, Hsü-Ching-cheng, Lien-yuen und Yuang-chang wegen ihres Verhaltens belobt und in ihre alten Aemter eingesetzt. Sie sind ungerecht, heißt es, von den schuldigen Ministern angeklagt und verleumdet worden.

Endlich werden durch ein drittes Edict Chi-hasin, Präsident des Ministeriums des Innern, und Hsü-Cheng-yü, Präsident des Justizministeriums, abgesetzt. Prinz Ching und Li-Hung-Tschang sollen über ihre Vergehen eine Untersuchung anstellen und strenge Bestrafung beantragen.

* **London**, 1. April. (Telegramm.) „Daily Mail" erfährt aus Petersburg vom 31. März: In Korea scheinen die Unruhen zu wachsen. In der Grenzstadt Sanju haben 200 bewaffnete Chinesen einige Koreaner auf koreanischem Gebiet angegriffen und viele Häuser niedergebrannt und geplündert. Schließlich wurden die Angreifer zurückgeworfen.

Der Krieg in Südafrika.

Christian De Wet

setzte nach den letzten Nachrichten seinen Vormarsch in Transvaal nach dem Norden fort, und die Bitterkeit, mit welcher Presse und Publicum in England die Thatsache betrachtet, daß dieser kühne General seinen neuen Streifzug gänzlich unbehindert ausführen konnte, ist am besten aus einem Leitartikel zu ersehen, welchen der „Morning Leader" dem „ein für alle Male fall gestellten De Wet" widmet. Es heißt in dem Blatte u. A. wie folgt:

„Wir möchten jeden beliebigen Soldaten fragen: Ist dies nicht ein unglaublicher, ein im höchsten Grade beschämender Zustand auf dem Kriegsschauplatze? Ist dies das ganze Resultat englischer Feldherrnkunst? De Wet, der gefährlichste und hartnäckigste aller Boerenführer, reitet mit ein paar Hundert Mann ganz nach seinem Gefallen im Lande umher, immer bereit, uns zu schaden, wo es nur eine Gelegenheit findet. Er macht neuerdings einen Marsch von über 400 Meilen, ohne daß unsere unbezählten fliegenden Colonnen und Militärposten überhaupt nur feststellen konnten, wo er sich befindet. Er verliert allerdings ab und zu einige Wagen und Geschütze, aber er hat immer so viele Hilfsquellen zu seiner Verfügung, daß dies ihm gar nicht weiter zu genieren scheint. Diese Zustände nehmen allmählich die Proportionen eines riesigen Scandals an, und zum Ueberfluß ist dies noch nicht einmal Alles. Unsere Truppen sind noch immer nicht im Stande gewesen, mit irgend welchem nennenswerthem Erfolge alle jene einzelnen Commandos, welche ganz nach Belieben in der Capcolonie schalten und walten, zu fassen oder gar unschädlich zu machen. Es heißt da immer wieder in officiellen und officiösen Meldungen, daß dieser oder jener renommirte Boerenführer mit seinem Corps umzingelt ist und kurz vor der Uebergabe steht, und bald nachher — paßirt das gerade Gegentheil; wie Cicero sagt: „Abiit, evasit, excessit, erupit!" Und dabei sind wir in Südafrika in der 16fachen Uebermacht. In den letzten 18 Monaten ist es uns thatsächlich nicht gelungen, auch nur irgend einen einigermaßen wichtigen Führer oder Feldherrn (und die Boeren haben verschiedene Männer an ihrer Spitze, die auf den letzteren Titel wollen Anspruch haben), des Feindes gefangen zu nehmen oder auch nur mit seiner Truppe wirklich ganz unschädlich zu machen. Und De Wet — — schweigt mir von De Wet!"

* **London**, 1. April. (Telegramm.) Aus Pretoria wird der „Morning Post" gemeldet: De Wet sei in der Nachbarschaft von Heidelberg. Seine Streitkraft werde von zwei britischen Colonnen verfolgt. — Eine Capstädter Drahtmeldung von „Lloyd's Bur." besagt, die jüngsten Friedensverhandlungen mit Botha hätten die Pläne des Generals French stark beeinflußt. Die Boeren hätten die Gelegenheit ergriffen, sich in kleinen Abtheilungen durch seine Colonnen zu schleichen und nach Norden zu flüchten.

* **Paris**, 31. März. Ein Redacteur des Blattes „Liberté" hatte eine Unterredung mit einem Waffengefährten Botha's, der sich augenblicklich in Paris befindet und demnächst nach Utrecht zum Präsidenten Krüger weiterreisen wird. Auf die Frage, ob der Krieg sich seinem Ende nahe, antwortete der Betreffende, die jetzige Lage der Boeren erlaube ihnen, noch auf recht lange Zeit Widerstand zu leisten. „Bei Beginn des Krieges herrschte unter uns Willkür, aber heute ist eine eiserne Disciplin eingeführt, die von Dewet und Botha mit aller Strenge gehandhabt wird. Wir sind augenblicklich noch 17 000 Mann und können in der jetzigen Lage den Krieg noch ein ganzes Jahr fortdauern lassen. Bis dahin wird England keine Ersatztruppen mehr auftreiben können und ermüdet sein. Hierauf stützt sich unsere ganze Hoffnung."

Deutsches Reich.

+ **Berlin**, 1. April. (Jesuitismus und wissenschaftliche Kritik.) Wie erinnerlich, hat der Jesuit Professor Grisar auf dem Münchener internationalen Congreß katholischer Gelehrten ausgeführt, daß der „Hyperconservatismus der Kritik" gegenüber haltlosen religiösen Volksüberlieferungen und unechten Gegenständen der Andacht die Kirche compromittire. Die deutsche Centrumspresse hat diesen Standpunct Grisar's damals gar nicht genug rühmen können. Da sehe man, so hieß es, wie vortrefflich Katholicismus und Wissenschaft sich mit einander vertrügen und wie unrechtfertig insbesondere der Vorwurf gegen die Jesuiten sei, daß sie Feinde der Wissenschaft wären. Die klerikalen Lobredner Professor Grisar's müssen sehr verdutzt werden, wenn sie jetzt den soeben erschienenen officiellen Bericht über den Münchener Congreß zu Gesicht bekommen. Denn diesem Berichte zufolge hat Professor Grisar wörtlich das Nachstehende gesagt: „Manches Wort ist heute gefallen, das nicht für die große Masse des Volkes, in welche Ihre Zeitungen eindringen, bestimmt ist, sondern für den Congreß katholischer Gelehrten. Ich bitte Sie darum, in Ihre Berichte nur das aufzunehmen, was für die Leser von Tageszeitungen berechnet war. Würden Sie anders handeln, so würden Sie die Umwandlung der Volksanschauungen, die sich nach und nach vollziehen muß, nicht fördern, sondern aufhalten." — Die vorstehende Stelle ist der klerikalen „Köln. Volksztg." so fatal, daß sie dagegen Widerspruch erhebt! Begreiflich genug; denn Professor Grisar hat in seinem Vortrage u. A. gesagt: „Es giebt keine zwiefache Wahrheit, die eine für den Gelehrten, die andere für das Volk. Jeder hat ein heiliges Anrecht an diesem Gemeingut Aller." — Den Rechtsanspruch Jedermanns an dem Gemeingut der Wahrheit zu verwirklichen, dazu konnte sich Professor Grisar nicht aufschwingen und deshalb richtete er an die Vertreter der Presse die obige „inständige Bitte". Professor Grisar setzte sich damit in die vollkommenste Uebereinstimmung mit dem Hauptorgan des Jesuitenordens, der „Civiltà Cattolica", die im Januar d. J. erklärt hatte, daß der Vortrag Pater Grisar's in keiner Weise für das große Publicum bestimmt war, sondern nur für die Mitglieder der historischen Section des Münchener Congresses, sonst würde der Redner, welchem erst im letzten Momente mitgetheilt wurde, daß er von einem größeren Publicum sprechen sollte, sich einige Einschränkungen auferlegt haben. — Dieser Erklärung hielt sogar die „Germania" entgegen: „Es giebt nur eine Wahrheit und nicht eine solche für Gelehrte und eine andere für das Volk." — Der Jesuitenpater Grisar sagt dasselbe; aber er handelt nicht danach, ertheilt vielmehr Anweisungen, die ihre Quelle in der Ueberzeugung haben, daß es eine Wahrheit mit doppeltem Boden geben müsse. Professor Grisar bemäntelt allerdings sein praktisches Verhalten mit der Rücksicht auf die allmähliche Umwandlung der Volksanschauungen. Der Widerspruch der „Köln. Volksztg." hiergegen beweist, wie fadenscheinig ihr selbst jenes Mäntelchen erscheint.

△ **Berlin**, 1. April. Den Gerichtsstand der Presse unterwirft Kammergerichtsrath Dr. Kronecker in der „Deutschen Juristen-Zeitung" einer eingehenden Besprechung unter Gegenüberhaltung der Beschlüsse des Deutschen Juristentages zu Bamberg im vorigen Jahre und der Reichstagscommission im Februar dieses Jahres über dieselbe Materie. Der Juristentag hat damals folgende Fassung beschlossen:

„Begründet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist für deren Verfolgung im Wege der öffentlichen Strafklage dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine weitere selbstständige Verbreitung der Druckschrift handelt."

Dagegen hat die Reichstagscommission nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Bildet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der Gerichtsstand der begangenen That nur bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Daneben ist bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, derjenige Wohnsitz des Verletzten für den Gerichtsstand maßgebend, welchen er zur Zeit des Erscheinens der Druckschrift inne hatte, vorausgesetzt, daß an diesem Orte eine Verbreitung der Druckschrift stattgefunden hat. Die Fälle, in welchen die strafbare Handlung in der selbstständigen weiteren Verbreitung einer Druckschrift besteht, werden durch diese Vorschrift nicht berührt."

Diesen Beschluß der Reichstagscommission bekämpft Dr. Kronecker sehr lebhaft und führt dabei u. A. aus: Es liegt kein Grund dafür vor, gerade in den häufigsten Fällen gegen die Presse, wie die Reichstagscommission will, neben den Gerichtsständen des Wohnorts des Verfassers, Druckers und Verlegers, sowie dem des Erscheinungsortes noch einen Sondergerichtsstand am Wohnorte des Verletzten zur Auswahl für die Staatsanwaltschaft zuzulassen. Dagegen sprechen alle Gründe, welche gegen jeden mehrfachen Gerichtsstand in Preßsachen ins Feld zu führen sind. Hier kommt aber noch hinzu, daß es sich vielfach um Beleidigungen von Mitgliedern der preußischen Landes- und deutschen Reichs-Centralbehörden durch Zeitungen handelt, welche außerhalb Berlins erscheinen. Die erwähnte Fassung könnte somit leicht eine unerwünschte Häufung von Preßprocessen bei den Berliner Gerichten zur Folge haben. Der Beschluß der Reichstagscommission erscheint mir daher auch in diesem Puncte nicht sachgemäß. — Dr. Kronecker empfiehlt daher folgende Fassung: „Bildet der Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist für deren Verfolgung dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. — Eine Privatklage wegen einer solchen strafbaren Handlung kann auch an demjenigen Orte angestellt werden, an welchem der Privatkläger zur Zeit des Erscheinens der Druckschrift seinen Wohnsitz hatte. Die Fälle, in welchen die strafbare Handlung in der selbstständigen weiteren Verbreitung einer Druckschrift besteht, werden durch diese Vorschrift nicht berührt."

* **Berlin**, 1. April. (Der Fuldaer Fastenhirtenbrief und die Mischehen-Frage in Preußen.) Von einem Theologen wird der „Post" geschrieben: Wie ein Blitz aus heiterem Himmel hat der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Fulda die Mischehen-Frage in Preußen wieder einmal grell beleuchtet. Für die Diöcese Fulda und die durch die Annexionen von 1866 an Preußen gekommenen Diöcesen mit Ausnahme von Limburg liegt die Sache in der That so, daß vor dem Forum der katholischen Kirche alle gemischten Ehen ungiltig sind, die nicht nach der Vorschrift des Concils von Trient vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Die sogenannte Declaratio Benedictina, die Declaration des Papstes Benedikt XIV. aus dem Jahre 1741, welche die Verbindlichkeit der Tridentinischen Form der Eheschließung für Holland und Belgien sowohl in Bezug auf die gemischten Ehen, wie überhaupt für Ehen zwischen Nichtkatholiken aufhob und die in der Folgezeit auf eine Reihe von Ländern und einzelnen Dörfern, u. A. auf die zum ehemaligen deutschen Bunde gehörenden Theile von Oesterreich, auf Ungarn und Bayern, auf die Diöcesen Breslau und Kulm ausgedehnt wurde, hat für die Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Erzdiöcese Freiburg nebst ihren Suffraganen Mainz, Rottenburg und Fulda keine Geltung. Auch in der Erzdiöcese Köln und den Diöcesen Trier, Münster und Paderborn ist die Trienter Form zur Giltigkeit gemischter Ehen nicht erforderlich, nach dem Breve Pius' VIII. Litteris altero vom 25. März 1830 und der Instruction des Cardinalsheiligsecretärs Albani vom 27. eiusd. Alle Anstrengungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, auch für ihre Diöcesen die Wohlthat der Benedictina von Rom zu erhalten, sind bis heute vergeblich gewesen. Bereits unterm 1. August 1854 richtete der Erzbischof Hermann von Vicari zu Freiburg für sich und seine Suffragane an Pius IX. das dringende Ersuchen, um der Gewissensängste der Katholiken und der Anfeindungen der Heterodoxen willen die Benedictina auf die Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz auszudehnen. Vicari, der nicht wußte, daß Limburg bereits durch eine Verfügung der Inquisition vom 15. März 1854 die erbetene Wohlthat besaß, hatte auch für die nassauische Diöcese Fürsprache eingelegt; in der Antwort des Cardinals Patrizi vom 17. März 1855 wurde das Gesuch ohne Angabe von Gründen abgeschlagen. Der im vorigen Jahre verstorbene Weihbischof Schmitz von Köln, der in Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht" diese geschichtlichen Vorgänge erörtert hat, vermuthet, daß die damaligen kirchlich-staatlichen Verhältnisse in Baden den Grund abgegeben hätten. Wie dem auch sein mag, heute liegen die Verhältnisse jedenfalls anders, wie ein Vorkommniß aus neuerer Zeit beweist. Im Jahre 1882 erregte ein Proclama in der Pfarrkirche zu Schweidnitz in Schlesien und in der St. Hedwigskirche in Berlin, das in derselben Weise die von einem evangelischen Geistlichen geschlossenen Mischehen für ungiltig erklärte, wie jetzt der Fuldaer Fastenhirtenbrief, einen Sturm der Entrüstung im ganzen Reiche. Die Auffassung des Proclamas traf für Schweidnitz übrigens gar nicht zu, denn bereits 1765 war für Schlesien die Benedictina in Kraft getreten, dagegen befand sich die Berliner Delegatur der Diöcese Breslau in den Provinzen Brandenburg und Pommern in derselben Lage, wie heute noch die oberrheinische Kirchenprovinz bezw. die Diöcese Fulda. Alsbald jedoch — es geschah noch im Jahre 1882 — wurde auf Antrag des Fürstbischofs von Breslau die Benedictina auf die Delegatur Berlin ausgedehnt, und die Gemüther beruhigten sich. Das ist die heutige Sachlage, und da nun das Centrum für einen Toleranzantrag in allen protestantischen Kleinstaaten des Reiches nach Material sucht, so dürfte es hier